

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0
Handelsname: PE 663

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 1 von 11
Druckdatum: 18-10-2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: PE 663
UFI: OOS3-TNE6-N50H-MVPX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Gefülltes Epoxid.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht geeignet für "Heimwerker".

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Verantwortlicher Vertreiber: ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Warnung, Hautreizung. 2, Verursacht Hautreizungen.

Warnung, Augenreizung. 2, Verursacht schwere Augenreizung.

Warnung, Skin Sens. 1, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2, Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Etikettenelemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort Warnung.

Gefährliche Inhaltsstoffe, die auf dem Etikett angegeben werden müssen

- ✓ Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (zahlenmittleres Molekulargewicht <= 700)

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 2 von 11

Druckdatum: 18-10-2022

Handelsname: PE 663

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsorgliche Aussagen:

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P264 Waschen Sie die Werkzeuge nach der Handhabung gründlich.

P273 Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Kleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

P333+P313 Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 Verschüttetes Wasser auffangen.

Besondere Bestimmungen:

Keine.

Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgenden Änderungen:

Keine.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Mengen von 0,1 % oder mehr gelten.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung:

Gefährliche Bestandteile im Sinne der CLP-Verordnung und entsprechende Einstufung:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index Nr. Zulassungsnummer	Layout (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (zahlenmittleres Molekulargewicht <= 700)	25068-38-6 - 500-033-5 01-2119456619-26	Augenreiz. 2 H319 Hautreizung. 2 H315 Haut Sens. 1,1A, 1B H317 Aquatisch chronisch 2 H411	>= 20% - < 40%
Dipropylenglykol, Dibenzotat	27138-31-4 248-258-5 - 01-2119529241-49	Aquatisch Chronisch 3 H412	>= 1% - < 5%
Benzylalkohol	100-51-6 202-859-9 603-057-00-5 01-2119492630-38	Akute Tox. 4 H302 Akute Tox. 4 H332 Augenreiz. 2 H319	>= 0.25% - < 0.5%
2-Butoxyethanol; Ethylenglykolmonobutylether	111-76-2 203-905-0 603-014-00-0 01-2119475108-36	Akute Tox. 4 H332 Akute Tox. 4 H302 Hautreizung. 2 H315 Augenreiz. 2 H319	< 0.1%

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0
Handelsname: PE 663

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 3 von 11
Druckdatum: 18-10-2022

		Schätzung der akuten Toxizität: ATE - Oral 1200 mg/kg Körpergewicht	
--	--	---	--

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Im Falle von Hautkontakt:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Körperstellen, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind oder bei denen auch nur der Verdacht besteht, dass sie damit in Berührung gekommen sind, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und eventuell mit Seife abgespült werden.

Waschen Sie den Körper gründlich (Dusche oder Bad).

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen.

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Im Falle von Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort einen Augenarzt aufsuchen.

Schützen Sie das unverletzte Auge.

Im Falle des Verschluckens:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen.

UNVERZÜGLICH EINE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG VERANLASSEN.

Bei Einatmung:

Bringen Sie das Unfallopfer an die frische Luft, halten Sie es warm und ruhen Sie sich aus.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Keine.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorlegen).

Behandlung:

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel:

CO₂-Feuerlöscher oder Trockenchemikalien-Feuerlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besondere.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Explosions- und Verbrennungsgase nicht einatmen.

Beim Verbrennen entsteht starker Rauch.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Dieser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Personen in Sicherheit bringen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 4 von 11

Druckdatum: 18-10-2022

Handelsname: PE 663

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in den Boden/Unterboden gelangen lassen.

Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Geeignetes Aufnahmematerial: absorbierendes Material, organisches Material, Sand.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe auch Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit Haut und Augen sowie Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden.

Verwenden Sie keine leeren Behälter, bevor sie gereinigt wurden.

Vergewissern Sie sich vor dem Umladen, dass sich in den Behältern keine unverträglichen Materialreste befinden.

Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzausrüstung.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Kontaminierte Kleidung sollte vor dem Betreten von Essbereichen gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In Originalbehältern, trocken, dicht verschlossen, an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien:

Keine besondere.

Anweisungen zu den Lagerbereichen:

Ausreichend belüftete Räume.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Keine besondere.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter:

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

TLV TWA - 5-10 ppm

TLV STEL - 5-10 ppm

2-Butoxyethanol; Ethylenglykolmonobutylether - CAS: 111-76-2

EU - TWA(8h): 98 mg/m³, 20 ppm - STEL: 246 mg/m³, 50 ppm - Anmerkungen: Haut

ACGIH - TWA(8h): 20 ppm - Anmerkungen: A3, BEI - Auge und URT irrit

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (zahlenmittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 25068-38-6

Verbraucher: 0,75 mg/kg - Exposition: Mensch Oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

Verbraucher: 0,75 mg/kg - Exposition: Mensch Oral - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Wirkungen

Berufstätige: 8,33 mg/kg - Verbraucher: 3,571 mg/kg - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

Berufstätige: 8,33 mg/kg - Verbraucher: 3,571 mg/kg - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Wirkungen

Berufstätiger: 12,25 mg/m³ - Exposition: Menschliche Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Wirkungen

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 5 von 11

Version 2.0

Änderungsdatum: 06-05-2022

Druckdatum: 18-10-2022

Handelsname: PE 663

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Arbeiter Industrie: 8,8 mg/m³ - Verbraucher: 8,69 mg/m³ - Exposition: Einatmen beim Menschen - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

Arbeiter Industrie: 35,08 mg/m³ - Verbraucher: 8,7 mg/m³ - Exposition: Einatmen beim Menschen - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Wirkungen

Arbeiter Industrie: 10 07 - Verbraucher: 0,22 mg/kg - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen - Anmerkungen: Gewicht/Tag

Arbeiter Industrie: 170 07 - Verbraucher: 80 mg/kg - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Effekte - Anmerkungen: Gewicht/Tag

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Verbraucher: 5,4 mg/m³ - Exposition: Menschliche Inhalation - Häufigkeit: Langfristig (wiederholt)

Verbraucher: 4 mg/kg - Exposition: Mensch Oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Wirkungen

Verbraucher: 20 mg/kg - Exposition: Human Dermal - Häufigkeit: Kurzzeitig (akut)

Verbraucher: 27 mg/m³ - Exposition: Menschliche Inhalation - Häufigkeit: Kurzzeit (akut)

Verbraucher: 20 mg/kg - Exposition: Mensch Oral - Häufigkeit: Kurzzeit (akut)

PNEC-Grenzwerte

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (zahlenmittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 25068-38-6

Ziel: Süßwasser - Wert: 3 mg/l

Ziel: Meerwasser - Wert: 0,3 mg/l

Ziel: Süßwassersedimente - Wert: 0,5 mg/l

Ziel: Meerwassersedimente - Wert: 0,5 mg/l

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Ziel: Süßwasser - Wert: 3,7 µh/L

Ziel: Meerwasser - Wert: 0,37 µh/L

Ziel: Süßwassersedimente - Wert: 1,49 mg/kg

Ziel: Meerwassersedimente - Wert: 0,149 mg/kg

Ziel: 08 - Wert: 1 mg/kg

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Ziel: Süßwasser - Wert: 1 mg/l

Ziel: Süßwassersedimente - Wert: 5,27 mg/kg

Ziel: Meerwasser - Wert: 0,1 mg/l

Ziel: Meerwassersedimente - Wert: 0,527 mg/kg

Ziel: 08 - Wert: 0,45 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Augenschutz:

Tragen Sie eine Schutzbrille (vgl. Norm EN 166).

Schutz für die Haut:

Sicherheitsschuhe.

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (REF. Dir. 89/686 / EEC und EN 344).

Schutz für die Hände:

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen (vgl. Richtlinie 89/686 / EEG und deren Änderungen sowie EN 374/2003).

Schutz der Atemwege:

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden. (Ref. Dir. 89/686 / EWG in der geänderten Fassung - UNI PROTECTED / 1998 - UNI EN 529/2006).

Thermische Gefahren:

Keine.

Kontrolle der Umweltexposition:

Verhindern Sie das Eindringen in Abwasserkanäle, Keller oder andere Orte, an denen seine Ansammlung gefährlich sein kann.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0
Handelsname: PE 663

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 6 von 11
Druckdatum: 18-10-2022

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physischer Zustand:	4
Farbe:	Grau
Geruch:	gering
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	Nicht relevant
Entflammbarkeit:	Nicht relevant
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant
Flammpunkt:	> 150 °C
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant
pH-Wert:	7
Kinematische Viskosität:	Nicht relevant
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht relevant
Dampfdruck:	Nicht relevant
Dichte und/oder relative Dichte:	Nicht relevant
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant
Partikeleigenschaften:	
Partikelgröße:	Nicht relevant

9.2 Sonstige Informationen

Keine weiteren relevanten Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Potentiell gefährliche Reaktionen:

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Keine besondere.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Toxikologische Informationen über das Produkt:

K.A.

Toxikologische Angaben zu den wichtigsten im Produkt enthaltenen Stoffen:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 25068-38-6

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 30.000 mg/kg

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0
Handelsname: PE 663

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 7 von 11
Druckdatum: 18-10-2022

i) STOT-wiederholte Exposition:

Test: NOAEC - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 50 mg/kg

Test: NOAEC - Weg: Haut - Spezies: Ratte = 100 mg/kg

Dipropylenglykol, Dibenzotat - CAS: 27138-31-4

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 3.914 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2.000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 200 mg/l - Dauer: 4h

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 1.620 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen = 2.000 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 4.178 mg/l - Dauer: 4h - Quelle:

Methode : OCSE 403

2-Butoxyethanol; Ethylenglykolmonobutylether - CAS: 111-76-2

a) Akute Toxizität:

ATE - Oral 1200 mg/kg Körpergewicht

Wenn nicht anders angegeben, sollten die in der Verordnung (EU) 2015/830 geforderten Informationen als N/A betrachtet werden:

- (a) Akute Toxizität;
- b) Korrosion/Reizung der Haut;
- c) schwere Augenschäden/-reizungen;
- (d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut;
- (e) Mutagenität in Keimzellen;
- (f) Karzinogenität;
- (g) Reproduktionstoxizität;
- (h) STOT einmalige Exposition;
- (i) STOT bei wiederholter Exposition;
- (j) Gefahr der Aspiration.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Hormonstörende Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Weitere Informationen

Produkt:

Kommentare:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Wenden Sie gute Arbeitsverfahren an, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt.

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch = 770 mg/l - Dauer h: 1

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch = 460 mg/l - Dauer h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 230 mg/l - Dauer h: 48 - Anmerkungen: Messverfahren: OCSE 202

b) Chronische aquatische Toxizität:

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 8 von 11

Version 2.0

Änderungsdatum: 06-05-2022

Druckdatum: 18-10-2022

Handelsname: PE 663

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien = 51 mg/l - Anmerkungen: Messverfahren: OCSE 211

e) Pflanztoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 770 mg/l - Dauer h: 72 - Anmerkungen: Messverfahren: OCSE 201

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

PE 663

Biologische Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (zahlenmittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 25068-38-6

Biologische Abbaubarkeit:

nicht biologisch abbaubar

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Biologische Abbaubarkeit:

Leicht biologisch abbaubar.

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Biologische Abbaubarkeit:

Biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulation:

PE 663

Bioakkumulation:

Informationen nicht verfügbar

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (zahlenmittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 25068-38-6

Bioakkumulation:

Informationen nicht verfügbar

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Bioakkumulation:

Nicht bioakkumulierbar

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Bioakkumulation:

Kurzzeitig bioakkumulierbar.

12.4 Mobilität in Böden:

PE 663

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (zahlenmittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 25068-38-6

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

Dipropylenglykol, Dibenzoat - CAS: 27138-31-4

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe Keine

12.6 Hormonstörende Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU)

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 06-05-2022
Handelsname: PE 663

Seite: Seite 9 von 11
Druckdatum: 18-10-2022

2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Andere unerwünschte Wirkungen:
Keine.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Erholen Sie sich, wenn möglich.

Beachten Sie dabei die geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung

14.1 UN-Nummer

Nicht als gefährlich im Sinne der Transportvorschriften eingestuft.

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung nach UN-Modellvorschriften

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Kommentare:

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss vorschriftsmäßig von Personal durchgeführt werden, das die erforderliche Ausbildung erhalten hat;

Die hier angegebene(n) Versandklassifizierung(en) dienen nur zur Information und basieren ausschließlich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials, wie sie in diesem Sicherheitsdatenblatt beschrieben sind. Die Transportklassifizierungen können je nach Transportart, Verpackungsgröße und regionalen bzw. nationalen Vorschriften variieren.

14.7 Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten

Gilt nicht für das Produkt im Auslieferungszustand.

ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten

Richtlinie 98/24/EG (Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

Richtlinie 2000/39/EG (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (ATP 10 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (ATP 11 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13 CLP)

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 10 von 11

Druckdatum: 18-10-2022

Handelsname: PE 663

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (ATP 15 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16 CLP)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Keine

Gegebenenfalls sind die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso-III-Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1

Das Produkt gehört zur Kategorie: E2

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Volltext der anderen Abkürzungen

Akute Tox. 4	3.1/4/Inhalation	Akute Toxizität (Einatmen), Kategorie 4
Akute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Hautreizung. 2	3.2/2	Hautreizung, Kategorie 2
Augenreizung. 2	3.3/2	Augenreizung, Kategorie 2
Haut Sens. 1	3.4.2/1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Aquatisch Chronisch 2	4.1/C2	Chronische (langfristige) Wassergefährdung, Kategorie 2
Aquatisch Chronisch 3	4.1/C3	Chronische (langfristige) Wassergefährdung, Kategorie 3

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung 2020/878 vollständig aktualisiert. Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizung. 2, H315

Augenreiz. 2, H319

Skin Sens. 1, H317

Aquatic Chronic 2,

Verfahren zur Einstufung

Berechnungsmethode

Berechnungsmethode

Berechnungsmethode

H411 Berechnungsmethode

Dieses Dokument wurde von einer kompetenten Person erstellt, die eine entsprechende Schulung absolviert hat.

Wichtigste bibliografische Quellen:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz für Umweltchemikalien - Gemeinsame Forschungsstelle, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0
Handelsname: PE 663

Änderungsdatum: 06-05-2022

Seite: Seite 11 von 11
Druckdatum: 18-10-2022

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold.

Die hierin enthaltenen Informationen beruhen auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Datum. Sie bezieht sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und stellt keine Garantie für eine bestimmte Qualität dar.

Es ist die Pflicht des Nutzers, sicherzustellen, dass diese Informationen im Hinblick auf die beabsichtigte spezifische Verwendung angemessen und vollständig sind.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle vorangegangenen Veröffentlichungen.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ATE:	Schätzung der akuten Toxizität
ATEmix:	Schätzung der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
DNEL:	Abgeleiteter No Effect Level.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
GefStoffVO:	Verordnung über gefährliche Stoffe, Deutschland.
GHS:	Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband.
IATA-DGR:	Gefahrgutvorschriften der "International Air Transport Association" (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der "International Civil Aviation Organization" (ICAO).
IMDG:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter.
INCI:	Internationale Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Tödliche Konzentration, für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Tödliche Dosis, für 50 Prozent der Testpopulation.
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration.
RID:	Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition.
STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Schwellenwert-Grenzwert.
TWA:	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
WGK:	Deutsche Wassergefährdungsklasse.